

26. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass sie in den Literaturempfehlungen des Berichts der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Wirtschaft und Technologie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zum „Stand der Aufsuchung und Förderung von nicht-konventionellem Erdgas in Deutschland“ (Ausschussdrucksache 17(16)219) auf einen Newsletter des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung verweist vor dem Hintergrund, dass z. B. die Fraktion der CDU im Landtag Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Arnsberg für die Weiterleitung des gleichen Newsletters in ihrem Antrag „Unkonventionelle Erdgasvorkommen: Grundwasser schützen – Sorgen der Bürger ernst nehmen – Bergrecht ändern“ (NRW-Landtagsdrucksache 15/1190) mit den Worten kritisiert hat, diese habe „bei den Kommunen in der betroffenen Region durch das Weiterleiten von Informationen einer der beteiligten Firmen als Grundlage der Information kommunal Verantwortlicher ihren Ruf als unabhängige Genehmigungsbehörde anhaltend beschädigt und [werde] kaum mehr als kompetent angesehen“, und hält die Bundesregierung diese Informationen des Deutschen Bundestages auf dieser fragwürdigen Grundlage angesichts der Bedeutung des Themas „Unkonventionelles Erdgas“ für angemessen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 30. März 2011**

Die Bundesregierung kommentiert nicht die Äußerung von Landtagsfraktionen.

Die Bundesregierung bewertet die Veröffentlichung „Versorgungssicherheit durch Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ im Newsletter als einen Beitrag der fachlichen Darstellung zum Thema unkonventionelles Erdgas.

27. Abgeordneter
**Dr. Konstantin
von Notz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche deutschen Unternehmen exportieren nach Kenntnisstand der Bundesregierung Technologien zur Störung von Telekommunikationsdiensten und Techniken zur Überwachung und Unterbrechung des Internetverkehrs, und wie gedenkt die Bundesregierung die Lieferung derartiger, auf repressive Maßnahmen zielender Technologien deutscher Unternehmen, z. B. durch auf den aktuellen Stand der Technik angepasste Exportkontrollen, einzuschränken, nicht zuletzt um die Demokratisierungsprozesse in Regionen in Nordafrika und dem Nahen Osten zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 1. April 2011**

Die Bundesregierung verfügt über Informationen über die für den Export von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern erteilten Ausfuhrgenehmigungen, jedoch grundsätzlich nicht über alle Unternehmen und über die tatsächlich exportierten Güter.

Fragen zu individuellen Vorgängen unterliegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit, da Antragsteller nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Anspruch darauf haben, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. Da auch eine Auskunft über die Zahl der erteilten Genehmigungen bei den wenigen, in diesem Sektor miteinander konkurrierenden Unternehmen Hinweise auf konkrete Unternehmen geben könnte, kann hierzu nicht Stellung genommen werden.

Die Ausfuhr von Technologie zur Störung von Telekommunikationsdiensten sowie Techniken zur Überwachung und Unterbrechung des Internetverkehrs unterliegt grundsätzlich keiner Genehmigungspflicht. Sie ist nur dann ausfuhrgenehmigungspflichtig, wenn sie von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual-Use-Verordnung) oder als besonders entwickelt für militärische Zwecke von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) erfasst ist.

Die Bundesregierung verfolgt gegenüber Drittstaaten grundsätzlich eine restriktive Rüstungsexportpolitik, die sich an den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ von 2000 und dem „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ orientiert.

In den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 ist bestimmt, dass Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern grundsätzlich nicht erteilt werden bei dem hinreichenden Verdacht des Missbrauchs zur inneren Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Entsprechendes gilt für die Genehmigungserteilung bei Dual-Use-Gütern.

Sofern ein Waffenembargo gegen einen Staat durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder die Europäische Union verhängt wurde, sind sämtliche Ausfuhren von Rüstungsgütern in das betreffende Land verboten.

Daneben bestehen für bestimmte Länder, u. a. Iran und Libyen, für Güter, die der internen Repression dienen könnten, nach Maßgabe einschlägiger EU-Sanktionsverordnungen Ausfuhrverbote. Technologie zur Störung von Telekommunikationsdiensten sowie Techniken zur Überwachung und Unterbrechung des Internetverkehrs sind

in den Anhängen dieser Verordnungen, in denen die zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen aufgezählt werden, nicht genannt. Weitere Einschränkungen (Sanktionen) können nur im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik von den EU-Mitgliedstaaten beschlossen werden.

28. Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD) Wie bewertet die Bundesregierung die Risiken der Gewinnung von unkonventionellem Erdgas?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 31. März 2011

Bezüglich möglicher Risiken bei der Gewinnung von unkonventionellem Erdgas geht die Bundesregierung nach jetzigem Kenntnisstand davon aus, dass bei Beachtung der geltenden technischen Sicherheitsvorschriften und aktuellen Umweltstandards keine wesentlichen Unterschiede zur Gewinnung von konventionellem Erdgas bestehen. Gegenteilige, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung gegenwärtig nicht vor.

Durch die Erdgasbohrungen sind mehrere wasserrechtliche Tatbestände berührt, die eine entsprechende Prüfung und eine Beteiligung der Wasserbehörden der Länder erforderlich machen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht geht es insbesondere darum, den Schutz des Grundwassers sicherzustellen. Es muss gewährleistet sein, dass bei den technischen Prozessen keine Substanzen zum Einsatz kommen, die nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit erwarten lassen und die Nutzung des Grundwassers beeinträchtigen können.

29. Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD) Hält die Bundesregierung die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Verfahren zur Erteilung von Probebohrungen nach unkonventionellem Erdgas für ausreichend?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 31. März 2011

Rechtsgrundlage für die Zulassung von Probebohrungen bzw. der Gewinnung von unkonventionellem Erdgas ist das Bundesberggesetz. Die Frage der Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach der auf Grundlage des Bundesberggesetzes erlassenen UVP-V Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben). Nach geltendem Recht unterliegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern oder die Errichtung und der Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels einer zwingenden UVP-Pflicht und bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.